



Wolfersheimer Gestaltungssatzung

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

**Axel Kammerer
Wolfharistrasse 87
66440 Blieskastel**

**Tel.: 06842 - 706827
info@wolfersheim.info**

Wolfersheimer Satzung

Präambel

Wolfersheim liegt abseits der Hauptverkehrsstraßen im Bliesgau, einer Landschaft im Südwest-deutschen Schichtstufenland. Das 1,1 km lange Straßendorf zeigt deutlich die Merkmale eines Arbeiterbauerdorfes. Da der Ort im Zweiten Weltkrieg von Zerstörungen fast völlig verschont geblieben ist, blieb ein großer Teil der traditionellen dörflichen Bausubstanz für die Nachwelt erhalten. In der Dorfmitte stehen nahezu ausschließlich Bauernhäuser; nach außen schließen sich Arbeiterbauernhäuser an; im Weiteren folgen reine Wohnhäuser ohne erkennbare Wirtschaftsteile.

Wolfersheim hat hinsichtlich der Dorferneuerung und –gestaltung eine auch über das Saarland hinausragende Bedeutung (Anerkennung bei Wettbewerben auf Kreis-, Landes-, Bundes- und Europaebene. Der zunächst nur für eine kurze Zeitspanne verliehene Titel „Schönstes Dorf des Saarlandes“ verpflichtet, zumal das Dorf inzwischen eine deutliche Vorbildfunktion für andere Dörfer bekommen hat. Die in den vergangenen Jahren erzielten Ergebnisse hinsichtlich der städtebaulichen und gestalterischen Aufwertung des Ort-, Straßen- und Landschaftsbildes gilt es zu erhalten, zu sichern, zu verbessern und neu hinzukommende Bereiche gilt es harmonisch anzugliedern.

Die Festsetzung von örtlichen Gestaltungsvorschriften für die gesamte Ortslage von Wolfersheim – für das Neubaugebiet „Am Kappelberg/In der Kirchgärten“ wurden bereits 1998 textliche und planerische Festsetzungen in den Bebauungsplan WO.01.01 eingearbeitet – soll sicherstellen, dass das räumliche und gestalterische Ergebnis der Siedlungsgeschichte Wolfersheim weiterhin erkennbar bleibt und die Geschlossenheit des Ortsbildes für die Zukunft gewahrt wird. Für Neubauten in den verbliebenen Baulücken soll, ähnlich wie bei Modernisierungen und Instandsetzungen im Bestand, eine harmonische Abstimmung mit der vorhandenen Alt-Bebauung stattfinden, typische Merkmale sollen aufgegriffen und sinnvoll fortgeführt werden.

Aufgrund des § 85 Abs.1 der Landesbauordnung für das Saarland – LBO – vom 16.04.2004 (Amtsblatt S. 857), rechtskräftig seit 01.06.2004 und des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der derzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.10.2003 (Amtsblatt 2004, S.594), erlässt der Rat der Stadt Blieskastel folgende

Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der gesamten Ortslage von Wolfersheim (Örtliche Bauvorschriften)

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich

- 1.1 Der räumliche Geltungsbereich umfasst die gesamte Ortslage Wolfersheim. Der beigefügte Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs ist Bestandteil dieser Satzung.
- 1.2 Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, soweit in Bebauungsplänen andere Festsetzungen getroffen werden.

§ 2 – Sachlicher Geltungsbereich

- 2.1 Im Hinblick auf die Erhaltung und Verbesserung des Ortsbildes enthält diese Satzung Vorschriften, die lediglich die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen, nicht jedoch deren Inneres betreffen.
- 2.2 Diese Satzung kommt bei baulichen Maßnahmen aller Art – wie Abbruch, Neubauten, Wiederaufbauten, Anbauten, Umbauten, Erweiterungen, Änderungen, Instandsetzungen und Unterhaltungen von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen – sowie hinsichtlich Freiflächengestaltung, Einfriedungen, Werbeanlagen und Warenautomaten zur Anwendung. Sie betrifft alle nach der Landesbauordnung genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen sowie darüber hinaus auch bauliche Anlagen, die einer Baugenehmigung nicht bedürfen.
- 2.3 Eine rückwirkende Verpflichtung zur Anwendung dieser Satzung auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehende Anlagen gibt es nicht.

§ 3 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Bauliche Anlagen müssen den §§ 3 (Sicherheit und Ordnung) und 4 (Gestalterische Anforderungen) der Landesbauordnung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822) entsprechen. Sie sind im Übrigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften so zu gestalten, dass sie sich in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild Wolfersheims harmonisch einpassen.

§ 4 – Baukörper

- 4.1 Bauliche Anlagen müssen im Zuge von Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbgebung ihre erhaltenswerte Eigenart bewahren. Sie haben sich der Gestaltung des umgebenden Ortsbildes anzupassen und sich in diese harmonisch einzufügen.
- 4.2 Bei Maßnahmen an bereits stark veränderten und mit der Gestaltung der Umgebung nicht zu vereinbarenden Gebäuden ist eine Annäherung an einen dem Ensemble entsprechenden ursprünglichen oder späteren, gering modifizierten Zustand anzustreben.
- 4.3 Bei Neubauten, Anbauten, Umbauten und Renovierungen sind Baukörper in ihrer Bauflucht und Gebäudestellung zur Straße so zu errichten, dass sie dem

charakteristischen Ortsbild Wolfersheims entsprechen. Die Geschosshöhen müssen sich am Maßstab der unmittelbar benachbarten Häuser orientieren, wobei topographische Höhenunterschiede zu berücksichtigen sind.

§ 5 – Dächer

Dachformen, -neigungen und -farben sind entscheidend für das Bild der Dachlandschaft eines Dorfes. Sie ist in Wolfersheim insgesamt noch in einem harmonischen Zustand, wodurch sich der Ort von vielen anderen vorteilhaft unterscheidet. Daher stellt die Dachlandschaft einen besonders wertvollen Teil der Bausubstanz Wolfersheims dar. Sie hat bei den Dorfbewertungen in Wettbewerben eine wichtige Rolle gespielt. Die traditionellen Dächer Wolfersheims sind Satteldächer, z.T. mit einem Krüppelwalm. An Traufe und Ortgang weisen sie keine Überstände auf; die geschlossenen Dachflächen haben keine Dachaufbauten.

- 5.1 Dächer dürfen nur als Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 40° bis 50° ausgeführt werden. Bei untergeordneten rückwärtigen Nebengebäuden sind auch Pultdächer zulässig. Flachdächer sind auch bei Garagen unzulässig.
- 5.2 Dachüberstände sollen möglichst vermieden werden. Zur Traufe darf ein Dachüberstand maximal 0,30 m (einschließlich Regenrinne) und am Ortgang maximal 0,15 m betragen. Bei Neueindeckungen müssen bestehenden Dachüberstände erhalten bleiben bzw. im Sinne § 4 Abs. 2 zurückgebaut werden.
- 5.3 Bei Neubauten ist ein Kniestock von maximal 1,20 m Höhe zulässig.
- 5.4 Das Dach ist großflächig geschlossen zu halten. Alle Dachaufbauten haben sich in der Dachfläche deutlich unterzuordnen.

Die Belichtung des Dachraumes erfolgt nach Möglichkeit über Giebelfenster. Sofern dieses nicht oder in nicht ausreichendem Maße möglich ist, sind Satteldachgauben zulässig. Sie müssen in Ausbildung, Proportionen und Gliederung auf die Art und Gliederung der darunter liegenden Fassade bezogen sein.

Die Breite einer Gaube darf nicht größer als das lichte Breitenmaß der im darunter liegenden Geschoss eingesetzten Fenster (traditionelles stehendes Fensterformat !), sein, die Gesamtbreite aller Gauben einer Dachfläche nicht größer als ein Drittel der Dachbreite. Der Abstand benachbarter Gauben von einander muss mindestens der Einzelgaubenbreite (siehe vor) entsprechen. Der Abstand des Gaubenfußpunktes von der Vorderkante der Außenwand muss mindestens 0,6 m betragen. Der Abstand von Gauben zu First und Ortgang muss (in der Dach-schräge gemessen) mindestens 1,5 m betragen. Traufe, First und Ortgang dürfen durch Gauben nicht aufgelöst werden.

Die Wangen der Gauben und deren Giebeldreiecke sind in Holz, Zinkblech oder Schiefer auszuführen. Mehrere Gauben in der Vertikalen sind unzulässig. Alle Gauben auf derselben Dachfläche müssen gleich sein.

- 5.5 Dachflächenfenster dürfen ausnahmsweise als Dachausstieg oder auf der straßenabgewandten Dachfläche zur Belichtung eingebaut werden. Hierbei ist ein stehendes Format von maximal 0,60 m Breite und maximal 0,90 m Höhe zu verwenden. Die Materialfarbe des Eindeckrahmens muss an die Farbe der Dacheindeckung angepasst sein.
- 5.6 Dacheinschnitte („negative Gauben“) sind nicht zulässig.
- 5.7 Als Bedachungsmaterial sind naturfarbene rote Tonziegel vorgeschrieben. Bei Gebäuden, die vor 1900 erbaut worden sind, ist nach Möglichkeit Biberschwanzdeckung zu wählen. Ansonsten sind normalformatige Doppelmuldenziegel (Doppelfalzziegel) zu bevorzugen.
- 5.8 Der Einbau von Solaranlagen (Sonnenkollektoren, Solarzellen, Photovoltaikanlagen) ist vorzugsweise in die Dachhaut von Nebengebäuden oder gebäudeunabhängig vorzunehmen. Der Einbau von Solaranlagen sollte möglichst nicht auf der straßenseitigen Dachfläche erfolgen.
- 5.9 Technische Aufbauten (Kamine, Dachtreppen, Antennen und Sattelitenempfangsanlagen u.ä.) sind so zu gestalten, dass sie in das Erscheinungsbild der Dachhaut eingebunden sind, sich farblich und hinsichtlich des Materiales der Dachlandschaft anpassen und, soweit wie möglich, nicht vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind.

§ 6 – Fassaden

Die Fassaden der traditionellen, meist zweigeschossigen, selten eingeschossigen Gebäude in Wolfersheim sind streng achsig gegliedert. Die Wohnteile der Bauern- und Arbeiterbauernhäuser weisen eine Tür-Fenster-Achse und meist mehrere Fensterachsen auf. Die Fenster eines Geschosses liegen auf derselben Höhe und bilden eine Reihe. Der Wirtschaftsteil der Bauern- und Arbeiterbauernhäuser ist durch ein Tor und meistens Stalltüren und -fenster gegliedert. Neben Einhäusern mit Wohn- und Wirtschaftsteil unter einem Dach ist in Wolfersheim das Gehöft mit einer Verteilung der Funktionen auf mehrere Gebäude anzutreffen. Traditionell sind die Häuser aus heimischem Kalkstein gebaut und verputzt. Die Maueröffnungen sind durch Sandsteingewände gefasst.

- 6.1 Bei Neu- und Wiederaufbau muss sich die Gestaltung der Fassade in das Straßenbild einfügen. Der Charakter der umliegenden Bebauung muss Berücksichtigung finden, sowohl in der Geschossigkeit als auch in der Gliederung der Fassade. Die Achsigkeit und horizontale Reihung der Fassadenöffnungen soll traditionell gestaltet sein.
- 6.2 Bauteile von besonderer, das Gebäude prägender Bedeutung, z. B. gestaltete Hauseingänge, Tore, Rahmungen, Lisenen, Gesimse, Gewände, Klappläden, usw. sind bei Umbaumaßnahmen sichtbar zu lassen und zu erhalten. In der Vergangenheit verloren gegangene Bauteile, wie Gewände und Klappläden, sollen – möglichst nach erhaltenen bildlichen Darstellungen – ersetzt werden.
- 6.3 Sockel dürfen nur bis zur Oberkante des Erdgeschoss-Fußbodens reichen. Sie sind in heimischem Naturstein – Kalkstein oder Sandstein – oder als leicht hervorragende aufgeputzte und farblich abgesetzte Fläche auszuführen.

Nachträgliche Veränderungen der Fassadengliederung durch Aufbrechen von Fenstertüren sind nur möglich, wenn sie das Gesamtbild der Fassade nicht störend beeinflussen.

- 6.4 Der Außenputz ist als kellenglatte Putz ohne modische Strukturen oder von Hand verrieben herzustellen.
- 6.5 Fassaden sind farblich so zu gestalten, dass die Farbtöne dem historischen Charakter eines Gebäudes sowie der Umgebung entsprechen. Es sind nur helle und gebrochene Farbtöne zulässig. Außenwandflächen sollen vorzugsweise in mit erdfarbenen Zusätzen gemischten weißen Grundfarben gestaltet werden. Die Farbtöne sind im Einvernehmen mit dem *Gestaltungsbeirat* festzulegen.
- 6.6 Brettverschalungen oder Schieferverkleidung an Giebeldreiecken bzw. an Teilflächen der Fassaden sind zulässig; sie dürfen jedoch nicht mehr als 15% der jeweiligen Außenwandflächen ausmachen. Fassadenverkleidungen aus glänzendem Oberflächenmaterial, Faserzementplatten, Kunststoff, Verblendsteinen und Keramik sowie Lüftelmalerei sind unzulässig.
- 6.7 Verkleidungen von Fassaden sollen aus Anlass einer Fassadenrenovierung wieder entfernt werden.
- 6.8 Zur Strukturierung und Gliederung von Mauerflächen eignen sich kletternde Wandbegrünungen und Spalierobst.

§ 7 – Fenster

Die Fensteröffnungen der Wolfersheimer Häuser sind seit jeher als stehende Rechtecke ausgebildet worden. Die normalgroßen Holzfenster wurden zweiflügelig und sprossengeteilt, seit dem 20. Jahrhundert t-geteilt mit Oberlicht gebaut. Während im 19. Jahrhundert geöltes Holz verwendet wurde, hat sich später das weiß gestrichene Fenster dominant durchgesetzt.

- 7.1 Um die Maßstäblichkeit bestehender Fassadengliederung zu erhalten, sind vorhandene Fensteröffnungen beizubehalten.
- 7.2 Bei neuen Fassaden müssen Fenster und Fenstertüren den überlieferten Maßverhältnissen angepasst werden. Es sind in der Regel stehend rechteckige Formate zu wählen. Die Fensterflächen müssen mindestens 10 cm tief in der Laibung liegen.
- 7.3 Es sind vorzugsweise zweiflügelige Holzfenster in weißer Farbe zu verwenden. Kunststoff- und Metallkonstruktionen sind auf Neubauten zu beschränken und nur zulässig, soweit sie in Größe, Profilierung und Farbe verträglich sind. Eloxierte, glänzende Metallprofile sind unzulässig.

Fenster sind in ihren historischen Elementen – wie z.B. der Teilung in Drehflügel, Oberlicht oder Profilierung der Sprossen – zu erhalten. Bei der Neuherstellung von Fenstern sind glasteilende, profilierte Sprossen zu bevorzugen. Wiener Sprossen sind erwünscht. Sprossenattrappen im Innern von Verbundglasscheiben sind unzulässig.

- 7.4 Glasbausteine als Ersatz für Fenster sind unzulässig.
- 7.5 Der Einbau von Holzklappläden an Fassaden, an denen ihr Ursprung dokumentiert ist, ist erwünscht. Jalousien und Rollläden sind nur bei Neubauten in einer auf die Fassade abgestimmten Form zulässig.

§ 8 – Eingänge

Die Haustüren in den alten Wolfersheimer Häusern waren immer der Stolz der Hauseigentümer und in der Regel aufwändig gestaltet. Die Sandsteingewände waren schmuckvoll profiliert, und der Sturz trug die Jahreszahl der Erbauung und die Initialen des Bauherrenpaares. Glücklicherweise sind in Wolfersheim noch viele derartige Türen erhalten geblieben. Die Türblätter waren schwere Holztüren, reich geschmückt und mit eingebautem Fenster versehen, durch das der Flur belichtet wurde. Die in der Regel horizontal zweigeteilten Stalltüren waren einfach, häufig diagonal gebrettert. Die Toröffnungen mit Sandsteingewänden schlossen nach oben mit einem Korbbogen oder mit einem horizontalen Balken ab. Die Blätter des zweigeteilten Holztores waren immer innen angeschlagen und wiesen in der Regel eine Mannstür auf.

- 8.1 Original überlieferte Türen und Tore sind ebenfalls zu erhalten, auch mit ihren ursprünglichen Beschlägen, und zu restaurieren. Ist dies nicht möglich, sollen sie in Material und Stil dem Original ähnlich nachgebaut werden.

Moderne Türen sind vorzugsweise aus Holz herzustellen. Sie müssen in ihren Gliederungen und Schmuckformen klare handwerkliche Ausprägungen haben.

Kunststoff- und Metallkonstruktionen sind auf Neubauten zu beschränken und nur zulässig, soweit sie in Größe, Profilierung und Farbe verträglich sind. Eloxierte, glänzende Metallprofile sind unzulässig

- 8.2 Garagentore sind als Holzkonstruktionen oder als holzverkleidete Konstruktionen auszuführen.
- 8.3 Vordächer an Hauseingängen sind nur in Form traditioneller Metall-Glas-Konstruktionen handwerklicher Ausprägung zulässig.
- 8.4 Treppen zu Hauseingängen sind vorzugsweise als Blockstufentreppen aus Sandstein oder Kalkstein auszuführen. Bei jüngeren Gebäuden (etwa ab 1950) ist die Gestaltung der Treppe und des zum Einsatz kommenden Materials dem jeweiligen Haustyp anzupassen.

§ 9 – Balkone und Wintergärten

Balkone und Wintergärten sind neuzeitliche Bauteile und wurden daher bei traditioneller Bauweise nicht eingesetzt. Heutzutage sind sie jedoch beliebt zur Steigerung der Wohnqualität.

- 9.1 Balkone und Wintergärten sind auf der straßenzugewandten Seite der Fassaden unzulässig.
- 9.2 Bestehende Balkone zur Straßenseite müssen bei vorgesehenen Veränderungen abgestimmt werden.

§ 10 – Werbeanlagen und Warenautomaten

Werbeanlagen beeinflussen den Gesamteindruck des Dorfbildes erheblich und sollten nur behutsam eingesetzt werden. Die traditionelle Form der Werbeanlage (Hinweis auf ortsansässige Dienstleistungs- und Gewerbeunternehmen) ist das Emailleschild, die Zunftzeichen und die aufgemalten Schriftzüge.

- 10.1 Werbeanlagen und Hinweisschilder sind nur an der Stätte der Leistung, und zwar am Gebäude, zulässig. Sie dürfen nur in der Erdgeschosszone angebracht werden und Gesimse, historische Bauteile, Zeichen und Inschriften nicht verdecken.
- 10.2 Folgende Ausführungen von Werbeanlagen sind zulässig:
 - a. auf Putz gemalte Schriften,
 - b. einzelne Schriften in handwerklicher Schlosserarbeit,
 - c. Ausleger mit passenden Symbolen,
 - d. indirekte Beleuchtung von Schildern,
 - e. Ausleuchten der Schrift durch Strahler.
 Die Werbeanlagen nach a. bis c. müssen handwerklich ausgeführt sein.
- 10.3 Einfriedungen, Vorgärten, Bäume, Leitungsmasten, Giebel, Dächer, Tore, Türen und Fenster sind von Werbeanlagen freizuhalten.
- 10.4 Warenautomaten dürfen die Wirkung der Gesamtfassade nach Form, Werkstoff und Farbe nicht verunstalten und Gesimse und Gliederungen der Gebäude sowie historische Bauteile nicht verdecken. Die Ansichtsfläche eines Automaten darf 0,6 qm und die Ausladung darf 20 cm nicht übersteigen.

§ 11 – Freiflächen und Einfriedungen

Öffentliche Freiflächen, vor allem Plätze, gab es in den Dörfern des Bliessgaus früher nicht. Private Freiflächen, vor allem Hausvorflächen, innerhalb der überbauten Ortslage waren dagegen zum Abstellen landwirtschaftlichen Gerätes dringend notwendig. Zu ihrer Ausstattung gehörte ein schattenspendender Hausbaum. Da diese Nutzung heute weitgehend entfallen ist, sollten diese Flächen entsiegelt und so gestaltet werden, dass die überlieferte Weite des Straßenraumes nicht eingeengt wird. – Hausgärten sind ein wertvolles Element der ländlichen Siedlung. Sie sollen deshalb besonders gepflegt werden. – Einfriedungen in Form von Mauern und Zäunen waren in früheren Zeiten wichtig, als noch Vieh durchs Dorf getrieben wurde. Obwohl es heute dieser Schutzfunktion nicht mehr bedarf, stellen Einfriedungen immer noch beliebte Abgrenzungselemente dar. Für die räumliche Gliederung des

Dorfbildes sind sie von beachtlicher Bedeutung. Zäune aus senkrechten, unbehandelten Holzlatten (Dachlatten), besonders leicht und preiswert herzustellen, sind ein schönes und typisch dörfliches Element, das leider fast völlig verschwunden ist. Daher sind solche Zäune besonders zu empfehlen.

11.1 Die Befestigung der Höfe, Zufahrten und Zugänge richtet sich in Material und Farbe nach der Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen (Gehwege, Vollrinne). Sie dürfen nur in der erforderlichen Mindestbreite befestigt werden.

11.2 Die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sind bis auf Höfe, Zufahrten und Zugänge als wassergebundene Decke (Kalksplitt) oder gärtnerisch anzulegen. In den Vorgärten sind Nadelgehölze unzulässig.

11.3 Einfriedungen sind als Laubhecken, Mauern aus heimischem Naturstein oder als verputztes Mauerwerk mit Kronenabschluss und Holzlattenzäune zulässig.

Betonpalisaden, Metall- oder Faserzementplatten, Eisenbahnschwellen, Jägerzäune, Stacheldrahtzäune, Waschbeton- und Klinkermauern sowie Abgrenzungen durch Pflanzkübel sind unzulässig.

Maschendrahtzäune sind nur im rückwärtigen Bereich an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen, nicht jedoch zum öffentlichen Straßenraum hin zulässig.

11.4 Einfriedungen sind im innerörtlichen Bereich gegen öffentliche Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m, an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen gegen die Feldflur bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig.

11.5 Mülltonnen und Container sind an abgeschirmten Plätzen (z.B. in Wandnischen, Heckennischen oder hinter Rankgerüsten) unterzubringen.

§ 12 – Ausstattung von öffentlichen Verkehrsflächen und Grünanlagen

Traditionell waren die öffentlichen Verkehrsflächen nicht gestaltet, erst durch die im Zuge der Rationalisierung der Landwirtschaft verbreiterten Durchgangsstraßen und deren seit Mitte der 70-er Jahre wieder einsetzenden Rückbildung sind Restflächen entstanden. Das öffentliche Grün in den straßenbegleitenden Pflanzbeeten und im Bereich der Dorfmitte sollten durch die Anlieger – gegebenenfalls auch durch Vereinsinitiativen –, die eine entsprechende Patenschaft übernehmen, gepflegt werden.

12.1 Beleuchtungen im privaten Bereich sind auf die dorfgerichte, öffentliche Beleuchtung abzustimmen.

12.2 Die Ausstattung des öffentlichen Raumes durch Bänke, Papierkörbe, Schautafeln u.a. ist auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Es ist ein einheitliches Gesamtbild zu wahren.

12.3 Einzelelemente im Freiraum – wie Buswartehäuschen, Schaltschränke, Hydranten, Abstellplätze usw. – sind nach der Gestaltungsanforderung des Ortes zu planen und in Absprache mit dem *Gestaltungsbeirat* zu gestalten.

§ 13 – Mobilfunkstationen und Funkempfangsanlagen

Die Errichtung von Mobilfunkstationen und Funkempfangsanlagen im Innenbereich ist ortsuntypisch und wirkt sich nachteilig und störend auf die Dorfgestalt aus.

- 13.1 Die Errichtung von Mobilfunkübertragungsstationen und Funkempfangsanlagen ist innerhalb der bebauten Ortslage unzulässig. Für die Gewährung einer ausreichenden Grundversorgung mit Mobilfunk sind die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Positivflächen im Außenbereich zu nutzen.

§ 14 – Bauunterhaltung

Gebäude und deren Nebenanlagen sowie Einfriedungen sind in einem Zustand zu erhalten, der das Orts- und Straßenbild nicht nachteilig beeinflusst und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.

§ 15 – Genehmigungspflichtige Maßnahmen

Alle Maßnahmen, die Gegenstand dieser Satzung sind, bedürfen einer Abstimmung mit dem Bauverwaltungsamt der Stadt Blieskastel und dem örtlichen Dorfsanierungsteam.

Dies gilt auch für ansonsten nach der Landesbauordnung (LBO) genehmigungsfreie Vorhaben einer Genehmigung, insbesondere für Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten sowie auch für unwesentliche Änderungen baulicher Anlagen (z.B. Herstellung oder Änderung von Tür- und Fensteröffnungen oder sonstige Öffnungen in Wänden und in der Dachfläche, Rollläden, Jalousien, Verputz, Anstrich) ebenso wie für die Errichtung von Einfriedungen, das Anbringen von Werbeanlagen usw.

§ 16 – Ausnahmen und Befreiungen

- 16.1 Aus städtebaulichen Gründen können Ausnahmen von diesen Festsetzungen gemacht werden, wenn sie zur Verbesserung des Ortsbildes unter Wahrung des historischen Bestandes und seiner traditionellen Merkmale beitragen oder zumindest nicht zu deren Beeinträchtigung führen.
- 16.2 Die Befreiung von den Vorschriften der Gestaltungssatzung ist vor Beginn einer Maßnahme bei der Stadt Blieskastel einzuholen.

§ 18 – Rechtskraft

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.